

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

Turnverein Wehingen 1891 e.V.

Satzung

Status: Vorlage - Beschlussfassung

Satzung: GV 11.04.2025

weitere zugehörige Dokumente TVW – Ordnungen lt. §15

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

Vorbemerkung:

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht vorwiegend durch die Satzung des Vereins geregelt. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind darin festgeschrieben. Aber auch Dritte, die mit dem Verein zu tun haben können aus der Vereinssatzung die wesentlichen Grundlagen des Vereins entnehmen.

Rechtswidrige, umständliche oder überflüssige Regelungen in der Satzung eines Vereins stiften Unfrieden und erschweren oftmals die Handlungsfähigkeit der Verantwortlichen des Vereins. Umgekehrt können durch zweckmäßige Satzungsregelungen Unklarheiten beseitigt und Streitigkeiten vermieden werden,

Kurzum: die Satzung ist für den Verein von überragender Bedeutung.

Gültigkeit:

Diese Satzung mit Status Aktiv wurde an der Mitgliederversammlung incl. der zugehörigen Ordnungen beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung.

Grund der Änderung:

Neue gesetzliche Anforderungen entsprechend umgesetzt aus „WLSB-Mustersatzung für Sportvereine“ (01.2022).

Rückmeldung Finanzamt auf aktuelle Satzung 14.03.2023

Verbesserung der Lesbarkeit: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Historie: Rev03 nach Rev04
- §11.1 wurde ersetzt: (Anpassung auf 1 Vorsitzender und bis zu 2 stellv. Vorsitzende)
- Historie: Rev02 nach Rev03
- Neu-Allgemein Satzung & Ordnungen:
 - „Vorbemerkung“ und „Verbesserung der Lesbarkeit“
 - Ordnungen ebenfalls Formulierungen angepasst an WLSB-Muster Satzung
- Umbenennung: (Bisherige Begriffe bleiben weiterhin gültige Bezeichnung z.B.: in Protokollen)
 - „Generalversammlung“ -> „Mitgliederversammlung“
 - „TuS“ -> „Hauptausschuss“
 - „Vorsitz“ / „Vorstandschafft“ usw. an Mustersatzung
- Reihenfolge der einzelnen Kapitel und Paragraphen an Mustersatzung angepasst
- Textpassagen laut Mustersatzung auf aktuellen Wortlaut ausgetauscht
- Weitere Änderungen können jederzeit in der Entwurfsedition eingesehen werden.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 1	<i>Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	4
§ 2	<i>Zweck</i>	4
§ 3	<i>Mitgliedschaft</i>	5
§ 4	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	6
§ 5	<i>Mitgliederbeiträge</i>	7
§ 6	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	8
§ 7	<i>Organe des Vereins</i>	9
§ 8	<i>Haftung der Organmitglieder und Vertreter</i>	9
§ 9	<i>Mitgliederversammlung</i>	9
§ 10	<i>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</i>	11
§ 11	<i>Vorstandschaft</i>	11
§ 12	<i>Hauptausschuss (TuS)</i>	12
§ 13	<i>Abteilungen</i>	13
§ 14	<i>Vereinsjugend</i>	14
§ 15	<i>Ordnungen</i>	14
§ 16	<i>Strafbestimmungen</i>	14
§ 17	<i>Kassenprüfer</i>	14
§ 18	<i>Datenschutz</i>	15
§ 19	<i>Auflösung</i>	15
§ 20	<i>Vermögen</i>	16
§ 21	<i>In Kraft treten</i>	16

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Name:

Der Verein führt den Namen „Turnverein Wehingen 1891 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 1.2 Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Wehingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 1.3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.4 Mitgliedschaften:

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 1.5 Kinder- und Jugendschutz:

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck

§ 2.1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

~~Der Zweck des Vereins dient der Förderung~~ Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch Pflege der Leibesübungen in Sonderheit des Turnens, des Fußballspielens, des Schwimmens, im Freizeitsport sowie weiterer angegliederter Sportarten. ~~Der Verein bezweckt die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.~~ Politische, rassistische oder religiöse Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.

§ 2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.4

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist zeitnah bzw. spätestens bis zum 31.01. des nachfolgenden Geschäftsjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Abweichend von Satz 1, kann der Hauptausschuss (TuS) bzw. der jeweilige Abteilungsausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3.2

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

§ 3.3

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

§ 3.4

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, der diese Aufgabe nach freiem Ermessen delegieren kann. Die Aufnahme kann innerhalb der ersten 1 Monaten ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 3.5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages an den Verein. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren/Mitgliedsbeiträge fällig. (siehe §5 und Gebührenordnung)

§ 3.6

Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend, des Vereins, und des Ehrenamts besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (weitere siehe Ehrenordnung)

§ 3.7

Übernahme Mitgliederbestand aus einem z.B.: sich auflösenden Verein, erfolgt auf Beschluss des Hauptausschusses! Die Übernahme wird in der Ordnung „Anerkennung/Integration externer Mitgliedschaft“ geregelt.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 4.2

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4.3

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Vereins-Jugendleiter)

§ 4.4

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 4.5

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Der Verein behält sich vor, Kosten die z.B.: durch Rücklastschrift entstehen, dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 5 Mitgliederbeiträge

§ 5.1

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- einen Jahresbeitrag
- Sonderbeiträge der jeweiligen Abteilungen (z.B. Aktivenbeitrag, Sondertraining, Startgelder, ...)

Einzelheiten werden mit der Beitrittserklärung und in der Gebührenordnung geregelt.

§ 5.2

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 5.3

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft, ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 5.4

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 5.5

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen usw. werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 6.2

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber Mitgliedern der Vorstandschaft bzw. Abteilungsvertreter erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Bereits für das laufende Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6.4

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Hauptausschusssitzung (TuS) durch Mehrheitsbeschluss

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. ⁽¹⁾

(1) Quelle: Der Satzungsbaukasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorsitzenden schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 7 Organe des Vereins

- § 7.1 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- § 7.2 Die Vorstandschaft
- § 7.3 Der Hauptausschuss (TuS)

Organe der Abteilungen, siehe §13 und Abteilungsordnung

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 8.1

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8.2

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft kann auf Beschluss, die Mitgliederversammlung um 1 Geschäftsjahr auf die kommende Mitgliederversammlung verschieben.

§ 9.2

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung, bei einer virtuellen Versammlung wird dies explizit in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Vorstandschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 9.3

Der Termin der Mitgliederversammlung bzw. jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, vorher im Amtsblatt der Gemeinde Wehingen bekannt zu machen.

§ 9.4

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

§ 9.5

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung, von einem seiner/ihrer Stellvertreter/in geleitet, ansonsten bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9.6

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9.7

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 9.8

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9.9

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer mit Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 9.10

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats im Amtsblatt der Gemeinde Wehingen (und optional per E-Mail) mitgeteilt.

Eine schriftliche Abstimmung ist vorab im Amtsblatt der Gemeinde Wehingen bekannt zu machen. Mitglieder ohne E-Mail-Zugang können die Stimme in der Geschäftsstelle bis zum Abstimmungstag zu den regulären Geschäftszeiten abgeben.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (historisch bedingt auch „Generalversammlung“ benannt), hat folgende Aufgaben:

- § 10.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vereins und der Abteilungen
- § 10.2 Entgegennahme der Kassenberichte
- § 10.3 Entlastung der Funktionäre
- § 10.4 Wahlen:
 - Vorstandschaft
 - Hauptausschuss (TuS)
 - Kassenprüfer
 - Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss der jeweiligen Abteilungen
- § 10.5 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß "§5 Mitgliederbeiträge".
- § 10.6 Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
- § 10.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 10.8 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 11 Vorstandschaft

§ 11.1 Zusammensetzung

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus folgenden Ämtern:

- a) Einem Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Hauptkassier
- d) Hauptschriftführer

Der Verein wird durch den einzelvertretungsberechtigten „Vorsitzenden“ im Sinne des § 26 BGB vertreten. Kann das Amt des Vorsitzenden nicht besetzt werden bzw. scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Verein durch den einzelvertretungsberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei zwei gewählten stellvertretenden Vorsitzenden, sind diese gemeinsam Vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt wie es in der Ordnung: „Vertretungsvollmacht der Organe“ ausgewiesen ist, darüber hinaus ist die Zustimmung des TuS (Hauptausschuss) erforderlich.

§ 11.2 Aufgaben

Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 11.3

Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung, soweit vorab nicht anders benannt, für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl des Nachfolgers bis zu dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen oder die Aufgaben innerhalb der restlichen Vorstandschaft erledigen.

§ 11.4

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Hauptausschuss (TuS)

§ 12.1 Zusammensetzung

Der Hauptausschuss wird auch „Turn und Sportrat“ (TuS) genannt

Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- Den gewählten Mitgliedern der gesetzlichen Vorstandschaft
- Abteilungsleiter und dessen-Stellvertreter
- bis zu je 3 Beisitzer pro Abteilung aus dem Abteilungs-Ausschuss

§ 12.2 Aufgaben und Pflichten

- Der Hauptausschuss (TuS) hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als der in der Ordnung „Vertretungsvollmacht der Organe“ festgelegt, beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ 12.3 Wahlen

Der Hauptausschuss besteht aus gemäß ihrem Amt gewählten Personen. Beisitzer werden im Abteilungsausschuss benannt.

§ 12.4 Beschlussfassung

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse können nach Bereitstellung des Protokolls innerhalb 1 Woche, durch ein „Veto“ von den nicht teilnehmenden Personen des Hauptausschusses bis zur nächsten Hauptausschusssitzung verschoben werden und im Speziellen wenn von Abteilungen ein abteilungsinterner Beschluss erforderlich ist.

§ 12.5 Hauptausschusssitzungen

Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 13 Abteilungen

§ 13.1

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des TuS gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

§ 13.2

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

§ 13.3

Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Befugnisse bestimmen sich nach der Abteilungsordnung jeder Abteilung und werden durch die Pflichten und Aufgaben der übrigen Satzungsorgane begrenzt.

Die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung oder Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen. Abweichende Regelungen können im Hauptausschuss (TuS) beschlossen werden.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Zusätzlich zu "§13" gibt es eigene Abteilungsordnung(en). Dieselbe darf dieser Satzung und dem Vereinszweck nicht entgegenstehen. und ist ebenfalls verbindlich.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Die jeweilige Abteilungsleitung hat auf eine einheitliche Außenwirkung zu achten. Der Hauptausschuss (TuS) behält sich vor Änderungswünsche auszusprechen, die dann in einem sinnvollen Zeitrahmen von der betroffenen Abteilung umzusetzen sind.

Der Abteilungsleiter ist zeichnungsberechtigt für Verträge und die Belange der jeweiligen Abteilungen, jedoch ist die Vertretungsmacht betragsmäßig beschränkt. Die Beträge und Ausweitung der Vertretungsmacht sind in der jeweils gültigen Ordnung "Vertretungsvollmacht der Organe" geregelt.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 14 Vereinsjugend

§ 14.1

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

§ 14.2

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.
Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 14.3

Der Vereinsjugendleiter gehört dem Hauptausschuss (TuS) an.
Er wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein bzw. die Abteilungen verschiedene Ordnungen geben.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die Jugendordnung ist davon ausgenommen, diese ist von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Folgende Ordnungen kommen zur Anwendung:

- Abteilungsordnungen der jeweiligen Abteilungen
- Jugendordnung
- Vertretungsvollmacht der Organe
- Gebührenordnung
- Ehrungsordnung

Die jeweiligen Ordnungen können Verweise auf weitere Unter-Ordnungen enthalten.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt.

Die Vorstandschaft kann oder auf Antrag die Mitgliederversammlung kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

§ 16.1 Mögliche Maßnahmen

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe, je Einzelfall, bis zum 10fachen des aktuell gültigen erwachsenen Mitgliedsbeitrages
- Ausschluss
- Weitere Maßnahmen können zusätzlich in den Ordnungen geregelt sein.

§ 17 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die vorrangig nicht der Vorstandschaft angehören.
- Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 18 Datenschutz

§ 18.1

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

§ 18.2

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18.3

Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 18.4

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Texten, Bildern, Videos, o.ä. und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Jedes Mitglied, das dem Verein Texte, Bilder, Videos, o.ä. zur Verfügung stellt, erklärt mit der Einsendung, dass die Urheberrechte beim Einsender liegen. Der Einsender überträgt die vollständigen Nutzungsrechte an den Verein. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

§ 19 Auflösung

§ 19.1

Die Auflösung des Vereines kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Es ist bei der Einberufung darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

§ 19.2

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 19.3

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19.4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Wehinger Sportvereine.

§ 19.5

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung - Turnverein Wehingen 1891 e.V.

§ 20 Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus

- a) den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen. Diese werden nach Abzug der Verbandsbeiträge (Reineinnahmen) auf die einzelnen Abteilungen anteilmäßig verteilt. Der Verteilungsschlüssel und der Ausschüttungsbetrag werden jährlich vom Hauptausschuss (TuS) vor der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Das von jeder Abteilung in den Verein eingebrachte, bzw. vorher ihr gehörende Vermögen wird weiterhin von derselben verwaltet. Eine Verfügung über dasselbe oder eine Bestimmung über eine andersartige Verwaltung von Seiten des Gesamtvereins oder der anderen Abteilungen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Abteilung möglich.
- c) Über die Geltendmachung von Ansprüchen und Vermögensrechten – die ursprünglich einer Abteilung zustanden oder von einer Abteilung erworben wurden -, gegenüber Dritten, entscheidet allein die betroffene Abteilung. Über die Verwaltung und Benutzung der so erworbenen Vermögensstücke und Rechte einschließlich Grundstücke entscheidet ebenfalls die betroffene Abteilung.
- d) Bei einem Austritt einer Abteilung aus dem Verein und bei einer selbständigen Vereinsgründung durch die betreffende Abteilung, sind die von der austretenden Abteilung in den Verein eingebrachten Vermögensstücke und Rechte auf den vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein, der von der austretenden Abteilung neu gegründet worden ist oder der diese aufgenommen hat zu übertragen. Weitere Rechte stehen einer austretenden Abteilung gegenüber dem Verein nicht zu.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind die Regelungen in §19 Auflösung zu beachten.
- f) Tritt eine Abteilung aus dem Verein aus, so werden die auf sie nach vorstehendem Buchstabe **b)** zu übertragenden Vermögensstücke und Rechte nur unter der Auflage übertragen, dass dieselben im Falle einer Auflösung des übernehmenden Vereins an die Gemeinde Wehingen fallen. Diese hat das Vermögen entsprechend den Ausführungen §19 Auflösung zu verwenden.

§ 21 In Kraft treten

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wehingen, den 11.04.2025



Bernd Hafen, Vorsitzender TV Wehingen 1891 e.V.